

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 303 vom 20. November 1980 auf Seite 7 veröffentlicht.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 31. Oktober 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 185. Plenarsitzung am 25./26. Februar 1981 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Oktober 1980 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidenten vom 10. November, die Fachgruppe Sozialfragen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 12. Februar 1981 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Ammundsen, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 (Sitzung vom 26. Februar) —

**VERABSCHIEDETE FOLGENDE
STELLUNGNAHME**

mit 67 gegen 8 Stimmen bei 12 Stimmenthaltungen:

Der Ausschuß stimmt dem Kommissionsvorschlag zu.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 1981.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Tomas ROSEINGRAVE

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Die folgenden Änderungsanträge wurden im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Seite 45

1. Der Text ist wie folgt zu vervollständigen:

„Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Vorschlag der Kommission *mit Ausnahme des Artikels 1 Absatz 1 (Änderung des Artikels 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71) und des Artikels 4 Absätze 1 a) und 4 a) (Änderung der Artikel 17 Absatz 2 und 60 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72), zu denen er folgende Bemerkungen und Vorschläge unterbreitet:*“

2. Im Text ist dann wie folgt fortzufahren:

„*Artikel 1 der Änderung (Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71)*

1. Nach Ansicht des Ausschusses ist der Kommissionsvorschlag, durch Änderung des Artikels 22 Absatz 2 und der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 den Anspruch der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen auf Gesundheitsfürsorge einzuschränken, zumindest in der jetzigen Fassung und bei der von der Kommission gegebenen Begründung völlig unvertretbar.

1.1. Die Kommission spricht von Mißbräuchen — natürlich in bezug auf die geltenden einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften. Auch der Ausschuß ist der Auffassung, daß jedweder Mißbrauch unterbunden werden muß, indem gegen die dafür verantwortlichen Stellen von Gesundheitswesen und Verwaltung entsprechend vorgegangen wird.

1.2. Ferner ist der Ausschuß der Ansicht, daß die vorgesehene Genehmigung dann nicht verweigert werden kann, wenn nach Auffassung des Trägers desjenigen Staates, der die Genehmigung erteilt, ein ausreichend begründeter und von den eigenen Stellen nicht erfüllter Anspruch auf eine beantragte Leistung besteht oder wenn dieser Anspruch nur mit so großer Verspätung erfüllt werden könnte, daß dadurch u. U. die Gesundheit des Versicherten gefährdet würde.

1.3. Zur allmählichen Verringerung der in Ziffer 1.2 angesprochenen Möglichkeiten bittet der Ausschuß die Kommission, entschiedener auf die Harmonisierung des Leistungsgefüges im Gesundheitswesen sowie auf die zügige Anpassung der Gesundheitsstellen derjenigen Länder und Regionen, in denen diese Stellen nach wie vor große Mängel aufweisen, hinzuwirken.“

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 37, Stimmenthaltungen: 5.

Im Text ist dann wie folgt fortzufahren:

„*Artikel 4 der Änderung (Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72)*

2. Die Frage des Nachweises, daß ein in einem Mitgliedstaat beschäftigter Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er wohnhaft ist, Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft bzw. bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten hat, bedarf einer grundlegenden Lösung, als sie die Kommission in Artikel 4 ihres Vorschlags empfiehlt.

2.1. Die Regelung müßte vorsehen, daß ein Arbeitnehmer, der seinen Wohnsitz nicht in dem Land hat, in dem er arbeitet, nur die Bescheinigung über den Anspruch auf Leistungen im Land seiner beruflichen Tätigkeit vorzulegen braucht, um für sich und seine Familienangehörigen und auch in dem anderen Mitgliedstaat in den Genuß der vorgenannten Sachleistungen zu gelangen.

2.2. Die Bescheinigung über diesen Anspruch muß ihre Gültigkeit behalten, bis sie vom Träger des Wohnorts widerrufen wird. Diese Bestimmung gilt für alle Mitgliedstaaten. Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 60 Absatz 2 sind also entsprechend zu ändern.“

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 22, Nein-Stimmen: 49, Stimmenthaltungen: 8.